

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. **Allgemeines und Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen**
 - 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend «Einkaufsbedingungen» genannt) gelten für alle, auch zukünftige, Einkäufe der Energie Uster AG, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
 - 1.2 Die Parteien werden im Folgenden als «Energie Uster AG» und «Lieferant» bezeichnet.
 - 1.3 Bei der Abgabe von Angeboten hat der Lieferant sein Einverständnis zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu erklären. Unterbleibt eine ausdrückliche Annahmeerklärung, gilt die Ausführung der Bestellung als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen.
 - 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über Lieferungen, welche vom Lieferanten erbracht werden, ohne dass die Energie Uster AG in jedem Einzelfall wieder auf diese hinweisen müsste.
 - 1.5 Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Vereinbarungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, Verkaufs-, Lieferungs-, Montagebedingungen oder andere vom Lieferanten vorformulierte Vertragsbedingungen sowie zwischen der Energie Uster AG und dem Lieferanten getroffene individuelle Abreden (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen) sind nur gültig, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Die Entgegennahme von Lieferungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Annahme der Bedingungen des Lieferanten.
 - 1.6 Soweit zwischen der Energie Uster AG und dem Lieferanten im Einzelfall schriftlich individuelle Abreden (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen) getroffen werden, haben diese individuellen, schriftlichen Abreden gegenüber diesen Einkaufsbedingungen Vorrang.
2. **Vertragsschluss**
 - 2.1 Angebote, Beratungen, Demonstrationen, technische Unterlagen und Musterlieferungen des Lieferanten sind für die Energie Uster AG kostenlos, selbst wenn diese von der Energie Uster AG verlangt worden sein sollten.
 - 2.2 Der Lieferant hat sich in seinem Angebot genau an die Anfrage der Energie Uster AG zu halten und, falls er davon abweicht, ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ist das Angebot nicht ausdrücklich befristet, so ist es während 120 Tagen ab dessen Eingang bei der Energie Uster AG verbindlich.
 - 2.3 Bestellungen sind nur dann gültig, wenn sie die Energie Uster AG schriftlich erteilt oder schriftlich bestätigt hat. Die Annahme von Bestellungen durch den Lieferanten hat alle wesentlichen Bestelldaten zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der bestellten Lieferungen und Leistungen, die Bestellnummer sowie das Bestell- und Lieferdatum. Verzögerungen, die sich aus einem Verstoß des Lieferanten gegen diese Bestimmung ergeben, hat der Lieferant zu verantworten.
 - 2.4 Einwände gegen die Bestellung hat der Lieferant innert fünf Werktagen seit Erhalt der Bestellung mitzuteilen, andernfalls gilt die Bestellung in allen Teilen als akzeptiert, auch wenn die Bestellung von der Offerte des Lieferanten abweicht. Eine von der schriftlichen Bestellung oder diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bestätigung des Lieferanten ist nur mit schriftlicher Rückbestätigung der Energie Uster AG verbindlich.
 - 2.5 Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschliesslich der Bestellunterlagen hat der Lieferant zum Zweck der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen, ansonsten gilt der Vertrag in Bezug auf die Bestellung als nicht abgeschlossen.
3. **Untervergabe**
 - 3.1 Der Einsatz von Subunternehmern, freien Mitarbeitern, Unterlieferanten oder sonstigen Dritten durch den Lieferanten im Hinblick auf die Bestellung von Waren durch die Energie Uster AG bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Energie Uster AG.
 - 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, sicherzustellen, dass sämtliche von Dritten erbrachten Leistungen vollständig und ordnungsgemäss ausgeführt werden. In jedem Fall gelten die Dritten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten, so dass der Lieferant von seinen Verpflichtungen gegenüber der Energie Uster AG in keiner Art und Weise entbunden wird.
4. **Preise und Zahlungsbedingungen**
 - 4.1 Die vereinbarten Preise gelten als Festpreise, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
 - 4.2 Bei Bestellungen ohne feste Preisangabe hat der Lieferant der Energie Uster AG einen Richtpreis anzugeben, bevor er die Bestellung ausführt. Die Bestellung wird erst mit der Genehmigung des Richtpreises durch die Energie Uster AG definitiv.
 - 4.3 Der Lieferant rechnet jede Bestellung separat detailliert ab. Die Energie Uster AG akzeptiert keine Gesamtrechnungen.
 - 4.4 Der vereinbarte Preis deckt alle Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten, Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben (insbesondere Steuern). Die allfällig anfallenden Steuern sind separat auszuweisen. Sämtliche weitere Kosten, ob unvorhergesehen oder nicht, gehen vollumfänglich zu Lasten des Lieferanten.
 - 4.5 Die Energie Uster AG ist jederzeit bis zur vollständigen Erfüllung durch den Lieferanten berechtigt, Änderungen, Reduktionen des Lieferumfanges und Ergänzungen zur Bestellung zu verlangen. Daraus resultierende Mehr- oder Minderkosten sind vom Lieferanten der Energie Uster AG umgehend mitzuteilen. Die Abgeltung von entgangenem Gewinn ist ausgeschlossen. Es gelten die Vertragsbedingungen der ursprünglichen Bestellung.
 - 4.6 Zahlungen der Energie Uster AG erfolgen durch Banküberweisung auf das vom Lieferanten bezeichnete Bankkonto. Die Bezahlung der Rechnung des Lieferanten durch die Energie Uster AG erfolgt innerhalb von sechzig Tagen seit Eingang der Rechnung, sofern die Lieferung eingetroffen ist und die Energie Uster AG die Lieferung als mängelfrei bestätigt hat. Bleibt die Zahlung der Rechnung innert Frist aus, weil die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben sind, gerät die Energie Uster AG nicht in Verzug.
 - 4.7 Ist nichts anderes vereinbart, gewährt der Lieferant der Energie Uster AG 2% Skonto bei Bezahlung innert dreissig Tagen seit Eingang der Rechnung.
 - 4.8 In der Regel leistet die Energie Uster AG keine An- bzw. Teilzahlungen an den Lieferanten. Werden solche vereinbart, hat der Lieferant auf

Verlangen angemessene, für die Energie Uster AG kostenlose vollumfängliche Sicherheiten (z.B. einredefreie Garantie auf ersten Abruf einer erstklassigen Schweizer Bank) zu leisten.

4.9 Bei Lieferungsverzögerungen sowie mangelhafter Lieferung ist die Energie Uster AG berechtigt, fällige Zahlungen zurückzubehalten. Die dem Lieferanten aus der Bestellung zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Energie Uster AG weder abgetreten noch verpfändet werden. Die Einziehung von Forderungen durch Dritte, namentlich Inkassounternehmen, ist ausgeschlossen.

4.10 Der Lieferant ist zur Verrechnung oder Zurückbehaltung von Lieferungen berechtigt, wenn die Gegenleistungen des Lieferanten rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurden.

5. Meistbegünstigung

Der Lieferant garantiert der Energie Uster AG, ihr bei vergleichbaren Umständen mindestens die gleichen Vorteile zu gewähren wie dem durch ihn meistbegünstigten Dritten. Es obliegt dem Lieferanten, der Energie Uster AG unaufgefordert, auch nach Vertragsschluss, die Anpassung der Konditionen bekannt zu geben.

6. Materialbereitstellung durch die Energie Uster AG

Material, welches die Energie Uster AG zur Ausführung einer Bestellung liefern, bleibt auch nach seiner Be- bzw. Verarbeitung Eigentum der Energie Uster AG, selbst wenn der Wert der Arbeit grösser ist als der des gelieferten Materials.

7. Ausführung und Auskünfte

7.1 Die Energie Uster AG und ihre Vertreter haben nach Voranmeldung freien Zutritt zu den Werkstätten des Lieferanten und denjenigen seiner Unterlieferanten, und es sind ihr alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten, die Qualität, den Ursprung des verwendeten Materials und die angewandten Verfahrenstechniken usw. zu geben.

7.2 Die verwendeten Materialien müssen in Bezug auf ihre technische Qualität und spätere Entsorgung stets den neuesten Erkenntnissen entsprechen. Ist das aus technischen Gründen nicht möglich, so ist die Energie Uster AG darauf aufmerksam zu machen, bevor die Bestellung ausgeführt wird. Ferner hat der Lieferant die Energie Uster AG in allen entsorgungstechnischen Belangen zu beraten.

7.3 Der Lieferant überwacht auf angemessene Weise die Einhaltung der Vorschriften der Umweltschutz- und der Arbeitsschutzgesetzgebung bei ihren Mitarbeitenden und ihren Unterlieferantinnen bzw. seinen Unterlieferanten.

7.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die Energie Uster AG möglichst frühzeitig über Veränderungen, auch vorübergehender Natur, mit Auswirkungen auf die Produkte von Produktions- und Herstellungsprozessen, Änderungen von Materialien, inklusive Rohstoffe, oder Zulieferteilen für Produkte schriftlich zu informieren. Die Energie Uster AG ist berechtigt, im erforderlichen Umfang nachzuprüfen, ob sich die Veränderungen nachteilig auswirken können.

7.5 Wirken sich die Veränderungen nach Ansicht der Energie Uster AG nachteilig aus, ist die Energie Uster AG berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder auf die weitere Erfüllung zu verzichten. Im

Falle des Verzichts auf die weitere Erfüllung hat der Lieferant Anspruch auf Entschädigung für die bisher erbrachten Leistungen, wobei weitergehende Ansprüche des Lieferanten ausgeschlossen sind.

8. Verpackung, Transport, Versicherung und Korrespondenz

8.1 Die Verpackung muss in jedem Fall so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung jeglicher Art während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt ist. Der Lieferant ist verpflichtet, nur solche Transportverpackungen zu verwenden, die einer stofflichen Wiederverwertung zugeführt werden können. Im Falle eines Verstosses gegen diese Verpflichtung, ist die Energie Uster AG berechtigt, dem Lieferanten die Kosten für die Entsorgung der Transportverpackung in Rechnung zu stellen.

8.2 Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt der Versand und Transport (inkl. Verpackung) gemäss DDP Energie Uster AG – Erfüllungsort (delivered, duty paid gemäss Incoterms© 2010).

8.3 Der Lieferant hat seine Lieferungen sach- und vorschriftsgemäss zu verpacken, zu versenden sowie angemessen zu versichern. Der Lieferant haftet für alle Schäden, die der Energie Uster AG aus unsachgemässer oder ungenügender Verpackung, Versand oder Versicherung entstehen.

8.4 Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige) beizulegen. Ohne anderslautenden Vereinbarungen sind sämtliche Rechnungen und Korrespondenz an folgende Adresse zu richten: Energie Uster AG, Oberlandstrasse 78, Postfach, 8610 Uster.

Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: Referenz, Bestell-Nr., Bestelldatum und Artikelhinweis mit Mengenangaben. Die Versandpapiere müssen überdies Angaben über Brutto- und Nettogewichte enthalten. Der Bestimmungsort ist auf dem Lieferschein anzugeben.

8.5 Der Lieferant ist verpflichtet, einschlägige Exportbeschränkungen einzuhalten und die Energie Uster AG über allfällige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten von Warten gemäss den anwendbaren Ausfuhr- und Zollbestimmungen unverzüglich bei der Bestellung schriftlich zu informieren.

8.6 Mehrkosten und Mehraufwand, welcher der Energie Uster AG infolge der Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäss Ziffern 8.1 bis 8.5 entstehen, können dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt, sobald die Lieferung am Erfüllungsort eingetroffen ist und allfällige weitere vereinbarte Leistungen erfüllt sind. Zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine Sichtkontrolle. Fehlen die Warenpapiere, so lagert die Lieferung solange auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten, bis die Warenpapiere bei der Energie Uster AG eingetroffen sind.

10. Lieferung/Erfüllungsort

10.1 Vereinbarte Liefertermine sowie Lieferfristen sind zwingend einzuhalten. Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Energie Uster AG erlaubt.

10.2 Ist eine bestimmte Lieferzeit bzw. Lieferdauer vereinbart, beginnt der Fristenlauf am Tag des Eingangs der Bestellung beim Lieferanten.

- 10.3 Der Lieferant gerät mit ungenutztem Ablauf des Liefertermins oder der Lieferfrist ohne Mahnung in Verzug. Im Falle des Verzugs ist die Energie Uster AG berechtigt, ohne Ansetzung einer Nachfrist, nebst Schadenersatz für die verspätete Lieferung weiterhin die Lieferung zu verlangen, an Stelle der Lieferung Schadenersatz für die Nichterfüllung der Lieferung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung durch die Energie Uster AG stellt keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche dar.
- 10.4 Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäss erfolgen kann, so hat er dies der Energie Uster AG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Das Recht der Energie Uster AG, den Lieferanten in Verzug zu setzen, wird dadurch nicht eingeschränkt.
- 10.5 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, vertraglich vom Energie Uster AG zu liefernder Unterlagen oder Materialien nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Die Lieferzeit wird in diesem Fall in gegenseitiger Absprache angemessen verlängert.
- 10.6 Nebst den Rechten gemäss Ziffer 10.5 vorstehend ist der Lieferant im Falle von Liefer- und/oder Leistungsverzug verpflichtet, pro verspäteten Kalendertag eine Konventionalstrafe in der Höhe von 0.5%, maximal jedoch 15%, des gesamthaft von der Energie Uster AG für die entsprechende Lieferung geschuldeten Entgelts zu bezahlen.
- Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der weiteren Einhaltung des Vertrages. Die vorbehaltlose, verspätete Annahme der Lieferung stellt keinen Verzicht auf die Konventionalstrafe dar. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt trotz Bezahlung der Konventionalstrafe vorbehalten und tritt kumulativ zur Konventionalstrafe hinzu.
- 10.7 Ereignisse von höherer Gewalt (z.B. Krieg, Naturkatastrophen, Boykott, Streiks, rechtliche Unmöglichkeit beispielsweise wegen Ein- und Ausfuhrverbot, usw.) befreien den Lieferanten für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von seinen vertraglichen Leistungspflichten. Die Parteien werden sich im Falle höherer Gewalt im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zukommen lassen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anpassen. Können sich die Parteien während der Dauer von sechs Monaten seit Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt nicht einigen, ist die Energie Uster AG berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.
- 10.8 Für Stückzahlen, Gewichte und Masse sind, vorbehältlich eines anderen Nachweises, die von der Energie Uster AG bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte massgebend.
- 10.9 Der Lieferant verpflichtet sich, für die Dauer von zehn Jahren seit Eingang der Bestellung die Versorgung der Energie Uster AG mit von ihm gelieferten Wartung und Ersatzteilen sicherzustellen. Stellt der Lieferant die Lieferung oder Fertigung von Ersatzteilen ein, so ist er verpflichtet, der Energie Uster AG Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.
- 10.10 Erfüllungsort für Lieferungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Ist eine Empfangsstelle nicht angegeben und ergibt sich diese auch nicht aus der Natur des jeweiligen Schuldverhältnisses, gilt als Erfüllungsort der Sitz der Energie Uster AG.
- 10.11 Personen, die in Erfüllung einer Pflicht des Lieferanten in den Geschäftsräumen bzw. auf dem Werkgelände der Energie Uster AG ausführen, haben zusätzlich zu diesen Einkaufsbedingungen die Sicherheitsweisungen

und -vorschriften der Energie Uster AG sowie die jeweils gültige Haus- und Betriebsordnung der Energie Uster AG zu beachten. Bei deren Nichtbeachtung haftet der Lieferant oder seine Hilfspersonen für daraus der Energie Uster AG entstandene Schäden, und jede Haftung der Energie Uster AG ist, so weit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

11. Abnahme, Garantie und Haftung

- 11.1 Der Lieferant garantiert, dass die Lieferung
- keine Mängel aufweist, die seinen Wert oder seine Tauglichkeit in Bezug auf den vorgesehenen Gebrauch beeinträchtigen,
 - die zugesicherten Eigenschaften aufweist,
 - den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht,
 - den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften, namentlich der Umweltschutz- und der Arbeitsschutzgesetzgebung, und allfälligen weiteren Bestimmungen entspricht.
- 11.2 Die Prüfung der Lieferung auf Mängel durch die Energie Uster AG ist an keine bestimmte Frist gebunden. Mängel werden gerügt, sobald sie festgestellt sind. Die Pflicht zur sofortigen Mängelrüge wird wegbedungen.
- 11.3 Die Garantiefrist beträgt mindestens zwei Jahre vom Tage der Übernahme, bzw. Annahme, an gerechnet. Sie verlängert sich um die Zeit, während der der Liefergegenstand wegen der allfälligen Ausbesserung nicht gebraucht werden kann. Während der Garantiefrist darf die Energie Uster AG Mängel jederzeit rügen. Sind Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen nötig, so beginnt die Garantiefrist neu ab dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem die Instand gestellten bzw. ersetzten Teile in Betrieb genommen wurden. Zeigt sich während der Garantiefrist, dass die Lieferung oder Teile davon die vertraglichen Anforderungen nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, nach Wahl der Energie Uster AG entweder die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder den Energie Uster AG kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern. Ist der Lieferant mit der Behebung von Mängeln säumig oder besteht ein dringender Fall, so sind die Energie Uster AG berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 11.4 Bestehen Differenzen in Bezug auf die Mängelbewertung, so ist das Ergebnis von Kontrollen oder Untersuchungen entscheidend, die eine von beiden Parteien anerkannte Prüfstelle vorgenommen hat. Die Kosten dieser Untersuchungen hat jene Partei zu tragen, die sich im Unrecht befindet.
- 11.5 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten.
- 11.6 Der Lieferant haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Energie Uster AG oder Dritten durch die Lieferung oder dessen Personal verursacht werden.
- 11.7 Der Lieferant ist verpflichtet, auf erstes Verlangen der Energie Uster AG und ohne von der eigenen Pflicht befreit zu sein, alle Ansprüche abzutreten, die ihm gegen seine Lieferanten aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung mangelhafter Waren zustehen. Der Lieferant verpflichtet sich, die zur Durchsetzung notwendigen Unterlagen herauszugeben und Auskünfte zu erteilen.
- ## 12. Schutzrechte Dritter
- 12.1 Der Lieferant sichert der Energie Uster AG zu, dass durch die Lieferungen keine Schutzrechte Dritter, insbesondere keine Urheber-, Patent- oder Lizenzrechte, verletzt werden,

12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Energie Uster AG für Ansprüche, die aus Verletzungen von Schutzrechten Dritter durch die Lieferungen resultieren, schadlos zu halten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne die schriftliche Einwilligung der Energie Uster AG Ansprüche Dritter anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschliessen. Der Lieferant verpflichtet sich, auf seine Kosten der Energie Uster AG das Recht zur weiteren Nutzung zu verschaffen oder, soweit dies der Energie Uster AG zumutbar ist, die Lieferung so zu modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

13. Produkthaftung und Versicherung

13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, seine Lieferungen auf Mängel zu prüfen und alles zu tun, um eine Produkthaftung zu vermeiden. Wird die Energie Uster AG wegen Fehlerhaftigkeit eines Produkts von Dritten in Anspruch genommen und beruht die Fehlerhaftigkeit des Produkts ganz oder teilweise auf einem Mangel in der Lieferung oder Leistung des Lieferanten, ist die Energie Uster AG berechtigt, den Ersatz sämtliche Schäden sowie die Freistellung gegenüber dem Dritten zu verlangen.

13.2 Der Lieferant ist verpflichtet, bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft Versicherungen abzuschliessen und aufrecht zu erhalten, die sämtliche Verpflichtungen gegenüber der Energie Uster AG aus der Bestellung angemessen abdecken. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, eine allgemeine Haftpflichtversicherung sowie eine Produktehaftpflichtversicherung mit jeweils einer Deckungssumme von mindestens CHF 2'500'000.- (Schweizer Franken zwei Millionen fünfhunderttausend) pro Einzelfall und CHF 5'000'000.- (Schweizer Franken fünf Millionen) pro Kalenderjahr abzuschliessen und aufrecht zu erhalten.

Der Lieferant hat auf erstes Verlangen der Energie Uster AG hin unverzüglich und unentgeltlich Kopien der entsprechenden Versicherungspolice zu übergeben.

14. Zeichnungen, Prüfatteste und Betriebsvorschriften

14.1 Der Lieferant ist für seine Lieferung verantwortlich, auch wenn Energie Uster AG Ausführungszeichnungen genehmigt haben. Die definitiven Ausführungspläne, Prüfatteste, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung sind der Energie Uster AG in der verlangten Anzahl und Sprache spätestens zusammen mit der Lieferung zu übergeben.

14.2 Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle, usw., die die Energie Uster AG dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, müssen zweckmässig gelagert und gegen alle Schäden versichert werden. Sie bleiben Eigentum der Energie Uster AG und sind zurückzugeben, wenn die Bestellung ausgeführt ist. Verzichten die Energie Uster AG auf eine Bestellung, so hat der Lieferant die Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.

15. Geheimhaltung und Urheberrechte

15.1 Alle Angaben, Zeichnungen, Modelle, Patente, Urheberrechte usw., welche die Energie Uster AG dem Lieferanten für die Ausarbeitung der Offerte überlassen, sind absolut vertraulich zu behandeln und dürfen ohne schriftliche Einwilligung der Energie Uster AG für keine anderen Zwecke verwendet, nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Allfällige Urheberrechte an der Bestellung stehen der Energie Uster AG zu. Auf Verlangen sind der Energie Uster AG alle Unterlagen

samt Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Der Lieferant hat die Ausarbeitung einer Offerte oder Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

15.2 Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Energie Uster AG, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschliesslich solchen Personen zur Verfügung zu stellen, die zur Erbringung der bestellten Lieferungen notwendigerweise herangezogen werden müssen und nur soweit diese vorab ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind.

15.3 Die Geheimhaltungsverpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrags bzw. der Geschäftsverbindung für einen Zeitraum von fünf Jahren fort, längstens jedoch bis die jeweilige Information allgemein bekannt geworden ist, ohne dass die Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften und behördliche Anordnungen verletzt worden sind.

15.4 Der Lieferant ist verpflichtet, von ihm beschäftigte und beauftragte Personen sowie beigezogene Unterlieferanten gemäss den vorstehenden Bestimmungen zur Geheimhaltung zu verpflichten.

16. Zahlungsunfähigkeit, Konkurs etc.

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird gegen den Lieferanten ein Konkurs- oder Nachlassverfahren oder ein ausländisches Vollstreckungsverfahren eröffnet, welches denselben oder einen ähnlichen Zweck wie ein Konkurs- oder Nachlassverfahren verfolgt, ist die Energie Uster AG berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Einkaufsbedingungen nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Klausel, die nach Sinn und Zweck der Einkaufsbedingungen und den wirtschaftlichen Auswirkungen der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht.

18. Streitigkeiten und Gerichtsstand

18.1 Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Lieferanten nicht zur Unterbrechung der Arbeiten und/oder Verweigerung irgendwelcher vertraglichen Leistungen und die Energie Uster AG nicht zur Verweigerung fälliger Zahlungen.

18.2 Streitigkeiten werden, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsgericht einigen, von ordentlichen Gerichten beurteilt. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Uster.

19. Anwendbares Recht

Auf alle Fragen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet schweizerisches Recht Anwendung. Die Anwendung des «Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf» (Wiener Kaufrechtsübereinkommen) ist ausgeschlossen.

Uster, im Oktober 2015